Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5209

03. 07. 96

Bericht

des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (22. Ausschuß) gemäß § 93 a Abs. 4 der Geschäftsordnung

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/4137 Nr. 2.55 –

Vorschlag für eine Verordnung (EG, EURATOM) des Rates betreffend Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zur Feststellung von Betrug und Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft
KOM(95) 690 endg.
Ratsdok.-Nr. 4512/96

A. Problem

Mit dem Verordnungsvorschlag ist eine verstärkte Bekämpfung des Betrugs und sonstiger Unregelmäßigkeiten zu Lasten des Haushalts der EU geplant, die zur Wahrung der Glaubwürdigkeit der Gemeinschaft von wesentlicher Bedeutung ist.

B. Lösung

Als Teil eines Gesamtkonzepts zur Betrugsbekämpfung Schaffung einer einheitlichen, sektorübergreifenden Gemeinschaftsregelung, die originäre Kompetenzen der Kommission für Kontrollen und Überprüfungen vor Ort für solche Fälle begründet, bei denen es sich insbesondere um Unregelmäßigkeiten größeren Umfangs oder grenzüberschreitender Art handelt und unter der Voraussetzung, daß die Einhaltung der innerstaatlichen Vorschriften sichergestellt ist.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Bericht der Abgeordneten Peter Altmeier, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Helmut Lippelt und Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

1. Zum Verfahren

Der Bericht wird gemäß Artikel 45 GG in Verbindung mit § 93 a Abs. 3 Satz 2 GO-BT abgegeben. Danach kann der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union gegenüber der Bundesregierung eine Stellungnahme abgeben, sofern nicht einer der beteiligten Fachausschüsse widerspricht. Die beteiligten Ausschüsse haben das Verfahren gewählt, um dem Deutschen Bundestag in einem eilbedürftigen Fall – Schlußabstimmung im Rat der Ständigen Vertreter am 23. Mai 1996, einen Tag nach den Sitzungen der beteiligten Ausschüsse – die Möglichkeit einer effektiven Einflußnahme des Parlaments auf die Verhandlungsführung der Regierung zu gewährleisten.

Auf dieser Grundlage hat der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union gegenüber der Bundesregierung folgendes Votum abgegeben:

> Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union fordert die Bundesregierung auf, zu der oben angeführten Vorlage auf der Grundlage des Vorschlags der Präsidentschaft eine originäre Kompetenz der Kommission für Kontrollen und Überprüfungen vor Ort für solche Fälle zu begründen, bei denen es sich insbesondere um Unregelmäßigkeiten größeren Umfangs oder solche grenzüberschreitender Art handelt und unter der Voraussetzung, daß die Einhaltung der innerstaatlichen Vorschriften sichergestellt ist.

2. Beratungsverfahren – Plenum und mitberatende Ausschüsse

Die Vorlage (Anlage) wurde gemäß § 93 GO-BT mit BT-Drucksache 13/4137 Nr. 2.55 vom 18. März 1996 dem Haushaltsausschuß zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuß, Finanzausschuß und dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Nachträglich wurde mit BT-Drucksache 13/4514 (Nummer 3 Berichtigung) vom 2. Mai 1996 der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zum federführenden und der Rechtsausschuß zum mitberatenden Ausschuß bestimmt.

Der Unterausschuß zu Fragen der Europäischen Union des Haushaltsausschusses hat in seiner Sitzung am 9. Mai 1996 die Vorlage beraten und einvernehmlich beschlossen, die Beratung der Vorlage wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung bis auf weiteres zurückzustellen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 22. Mai 1996 den folgenden Beschluß gefaßt: „Der Rechtsausschuß empfiehlt einvernehmlich die Zustimmung zu der Vorlage auf der Grundlage des Vorschlags der Präsidentschaft, eine originäre Kompetenz der Kommission für Kontrollen und Überprüfungen vor Ort für solche Fälle zu begründen, bei denen es sich insbesondere um Unregelmäßigkeiten größeren Umfangs oder solche grenzüberschreitender Art handelt und unter der Voraussetzung, daß die Einhaltung der innerstaatlichen Vorschriften sichergestellt ist."

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 22. Mai 1996 zu der Vorlage wie folgt votiert: „Der Finanzausschuß nimmt den jetzt zur Entscheidung dem Rat vorliegenden Kompromißvorschlag der Präsidentschaft zustimmend zur Kenntnis. Er modifiziert seine Stellungnahme vom 17. April 1996 und unterstützt die Bundesregierung bei ihren Bemühungen, auf dieser Basis im Rat zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen."

3. Zum Gegenstand der Vorlage

Der Verordnungsvorschlag der Kommission in Ratsdok.-Nr. 4512/96 zielt auf die Schaffung einer einheitlichen sektorenübergreifenden Gemeinschaftsregelung für Kontrollen der Kommission vor Ort zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten und Betrug zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts. Vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind lediglich die Mehrwertsteuer und BSP-Eigenmittel. Der Vorschlag sieht im Rahmen der Ermittlung von Unregelmäßigkeiten erstmals Kontrollen und Überprüfungen vor Ort unter eigener Verantwortung der Kommission durch deren Beamte oder Beauftragte sowie durch an die Kommission abgeordnete sog. Experten vor. Die Beamten des von der Kontrolle betroffenen Mitgliedstaats können an den Kontrollen der Kommission teilnehmen. Die Kommission kann externe Stellen beauftragen, ihr bei den Kontrollen technische Unterstützung zu gewähren. Der Kommission werden insbesondere weitgehende Prüfungsrechte bei der Verwaltung der Mitgliedstaaten sowie bei begünstigten (natürlichen und juristischen) Personen, die als Wirtschaftsteilnehmer mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, eingeräumt. Die Kontrolleure der Kommission erhalten – soweit für die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle erforderlich – Zugang zu allen Informationen und Unterlagen über die betreffenden Vorgänge. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben auf Ersuchen der Kommission geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Für den Fall, daß die betroffenen Personen sich der Kontrolle widersetzen sollten, hat der Mitgliedstaat der Kommission außerdem die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit sie geeignete Maßnahmen zur Durchführung ihres Kontrollauftrags treffen kann.

Der Bundesrat hat mit Beschluß vom 22. März 1996 den Verordnungsvorschlag in der von der Kommission vorgelegten Fassung unter Hinweis auf das

Subsidiaritätsprinzip und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgelehnt [BR-Drucksache 59/96 (Beschluß) (2)]. Der Bundesrat vermißt eine klare sachgebietsbezogene Auflistung, in welchen Bereichen sich die bisherigen Kontrollbefugnisse der Kommission als unzureichend erwiesen haben und daher ein konkretes Bedürfnis nach zusätzlichen Befugnissen besteht. Nach Auffassung des Bundesrates bedarf die Bundesregierung für eine Zustimmung für eine Verordnung gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 des Einvernehmens des Bundesrats.

Die Bundesregierung hat den Verordnungsvorschlag wegen grundsätzlicher Bedenken gegen das in der Verordnung vorgesehene eigene Prüfungsrecht der Kommission bei Begünstigten abgelehnt.

Den von deutscher Seite erhobenen grundsätzlichen Bedenken kam ein Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates vom 19. April 1996 entgegen. Danach müssen die der Kommission eingeräumten zusätzlichen Kontrollrechte in der Verordnung selbst konkretisiert werden, um dem Subsidiaritätsprinzip zu entsprechen.

Auf der Grundlage der Stellungnahme des Juristischen Dienstes legte die Italienische Ratspräsidentschaft einen Kompromißtext vor, der gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag insbesondere folgende Verbesserungen enthält:

- Bestätigung der primären Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Betrugsbekämpfung entsprechend Artikel 209 a des EG-Vertrages,
- Fortgeltung der bestehenden sektoriellen Gemeinschaftsbestimmungen,
- zusätzliche eigene Kontrollrechte der Kommission nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie z. B. um Unregelmäßigkeiten „großen Umfangs" und vor allem grenzüberschreitende Unregelmäßigkeiten aufzudecken oder im Falle der Notwendigkeit, die finanziellen Interessen der Gemeinschaften in allen Mitgliedstaaten in gleichem Umfang zu schützen,
- präzisere Regelungen des Datenschutzes.

Auf der Basis der Vorschläge der Italienischen Ratspräsidentschaft wurde der ursprüngliche, in Ratsdok.-Nr. 4512/96 enthaltene Vorschlag der Kommission geändert (Ratsdok.-Nr. 7768/96 – Anlage).

4. Beratungen im federführenden Ausschuß

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Vorlage in ihrer ursprünglichen Form (Ratsdok.-Nr. 4512/96) am 24. April 1996 sowie in der Fassung des Kompromißvorschlages der Italienschen Ratspräsidentschaft (Ratsdok.-Nr. 7768/96) am 22. Mai 1996 beraten. Die Berichterstatter der Fraktionen der CDU/CSU und SPD unterstrichen unter Bezugnahme auf die vorangegangenen Beratungen im Rechtsausschuß die Notwendigkeit einer baldigen Verabschiedung der vorgeschlagenen Verordnung auf der Grundlage des Kompromißvorschlages der Italienschen Ratspräsidentschaft. Auch das vom Finanzausschuß mitgeteilte Votum vom gleichen Tage läge auf der gleichen Linie. Bei der nachfolgenden Abstimmung beschloß der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union einstimmig, sich das Votum des Rechtsausschusses (siehe Nummer 3) zu eigen zu machen und dessen Inhalt als Stellungnahme des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß Artikel 45 GG in Verbindung mit § 93a Abs. 3 Satz 2 GO-BT gegenüber der Bundesregierung abzugeben.

Bonn, den 21. Juni 1996

Peter Altmeier	**Dr. Jürgen Meyer (Ulm)**	**Dr. Helmut Lippelt**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Berichterstatterin

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom) des Rates betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Eine verstärkte Bekämpfung des Betrugs und sonstiger Unregelmäßigkeiten zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts ist zur Wahrung der Glaubwürdigkeit der Gemeinschaft von wesentlicher Bedeutung.

(2) Aus Artikel 209 a des EG-Vertrags ergibt sich, daß unbeschadet anderer Vertragsbestimmungen in erster Linie die Mitgliedstaaten für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften verantwortlich sind.

(3) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (3) hat einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft geschaffen.

(4) Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung enthält eine Definition des Begriffs "Unregelmäßigkeit", und nach dem sechsten Erwägungsgrund dieser Verordnung umfassen die Verhaltensweisen, die Unregelmäßigkeiten darstellen, betrügerische Praktiken im Sinne des Übereinkommes über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften. (4)

---

(1) ABl. Nr. C 84 vom 21. März 1996, Seite 10.
(2) Stellungnahme vom 22. Mai 1996 (noch nicht im ABl. veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.
(4) ABl. Nr. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

(5) Artikel 10 dieser Verordnung sieht den späteren Erlaß zusätzlicher allgemeiner Bestimmungen für die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort vor.

(6) Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten nach Artikel 8 der genannten Verordnung durchgeführten Kontrollen sind im Bemühen um ein wirksames Vorgehen zusätzliche allgemeine Bestimmungen für die von der Kommission durchzuführenden Kontrollen und Überprüfungen vor Ort zu erlassen, die die Anwendung der sektorbezogenen Gemeinschaftsregelungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung nicht berühren.

(7) Die Umsetzung der Vorschriften dieser Verordnung hängt von der Festlegung von Zielen ab, die ihre Anwendung rechtfertigen, vor allem, wenn diese Ziele aufgrund des Umfangs des Betrugsdelikts, das grenzüberschreitende Formen annimmt und häufig von kriminellen Organisationen begangen wird oder aufgrund der speziellen Situation in einem Mitgliedstaat angesichts der Schwere des Schadens zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und der Glaubwürdigkeit der Union von den Mitgliedstaaten allein nicht in vollem Umfang erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

(8) Die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort dürfen nicht über das Maß hinausgehen, das notwendig ist, um eine ordnungsgemäße Anwendung des Gemeinschaftsrechts sicherzustellen.

(9) Im übrigen sind sie unbeschadet der in dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Vorschriften über den Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen dieses Staates durchzuführen.

(10) Nach dem in Artikel 5 des EG-Vertrags verankerten Grundsatz der Gemeinschaftstreue und im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist es wichtig, daß die Verwaltungen der Mitgliedstaaten und die Dienststellen der Kommission loyal zusammenarbeiten und einander bei der Vorbereitung und Durchführung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort im erforderlichen Umfang unterstützen.

(11) Es sind die Bedingungen festzulegen, unter denen die Kontrolleure der Kommission ihre Befugnisse ausüben.

(12) Diese Kontrollen und Überprüfungen vor Ort sind unter Wahrung der Grundrechte der betreffenden Personen sowie unter Einhaltung der Vorschriften für das Amtsgeheimnis und den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, daß die Kommission dafür sorgt, daß ihre Kontrolleure die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten einhalten; dies gilt insbesondere für die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr [(5)].

---

(5) ABl. Nr. L 281 vom 23.11.95, S. 31.

(13) Zur Gewährleistung einer wirksamen Bekämpfung des Betrugs und sonstiger Unregelmäßigkeiten müssen die Kontrollen der Kommission bei den Wirtschaftsteilnehmern, die mittelbar oder unmittelbar an der betreffenden Unregelmäßigkeit beteiligt sein könnten, sowie bei anderen möglicherweise davon betroffenen Wirtschaftsteilnehmern durchgeführt werden. Bei Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung hat die Kommission dafür Sorge zu tragen, daß bei dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer nicht gleichzeitig aus denselben Gründen von der Kommission oder den Mitgliedstaaten ähnliche Kontrollen und Überprüfungen im Rahmen sektorbezogener Gemeinschaftsregelungen durchgeführt werden.

(14) Die Kontrolleure der Kommission müssen unter denselben Bedingungen wie die Kontrolleure der einzelstaatlichen Verwaltungen Zugang zu allen Informationen über die untersuchten Vorgänge erhalten. Die Berichte der Kontrolleure der Kommission, die gegebenenfalls von den einzelstaatlichen Kontrolleuren unterschrieben werden, müssen unter Berücksichtigung der verfahrenstechnischen Erfordernisse des nationalen Rechts des betreffenden Mitgliedstaats erstellt werden; sie müssen als zulässige Beweismittel in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren des Mitgliedstaates, in dem sich ihre Verwendung als erforderlich erweist, verwendet werden können und als gleichwertig mit den Berichten der Kontrolleure der einzelstaatlichen Verwaltungen gelten.

(15) In den Fällen, in denen eine Gefahr der Beseitigung von Beweismitteln besteht oder in denen die Wirtschaftsteilnehmer sich einer Kontrolle oder Überprüfung durch die Kommission vor Ort widersetzen, ist es Sache der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die jeweils notwendigen Sicherungs- bzw. Durchführungsmaßnahmen zu treffen.

(16) Diese Verordnung berührt weder die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ahndung von Straftaten noch die Vorschriften über die Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten in Strafsachen.

(17) Die Verträge enthalten für die Annahme dieser Verordnung keine anderen Befugnisse als die des Artikels 235 des EG-Vertrags sowie des Artikels 203 des Euratom-Vertrags -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung enthält zusätzliche allgemeine Bestimmungen im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 für die von der Kommission vor Ort durchgeführten administrativen Kontrollen und Überprüfungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Unregelmäßigkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung.

Unbeschadet der sektorbezogenen Gemeinschaftsregelungen gilt diese Verordnung für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaften.

Diese Verordnung berührt weder die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ahndung von Straftaten noch die Vorschriften über die gegenseitige Rechtshilfe der Mitgliedstaaten in Strafsachen.

Artikel 2

Die Kommission kann in Anwendung dieser Verordnung Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen,

- um schwerwiegende oder grenzüberschreitende Unregelmäßigkeiten oder Unregelmäßigkeiten, an denen in mehreren Mitgliedstaaten handelnde Wirtschaftsteilnehmer beteiligt sein könnten, aufzudecken,

- um Unregelmäßigkeiten aufzudecken, wenn es sich aufgrund der Lage in einem Mitgliedstaat in einem Einzelfall als erforderlich erweist, die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort zu verstärken, um einen wirksameren Schutz der finanziellen Interessen zu erreichen und somit die Interessen der Gemeinschaften in allen Mitgliedstaaten in gleichem Umfang zu schützen,

- wenn der betreffende Mitgliedstaat dies beantragt.

Artikel 3

Falls die Kommission beschließt, nach Maßgabe dieser Verordnung Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen, trägt sie dafür Sorge, daß bei den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern nicht gleichzeitig aus denselben Gründen entsprechende Kontrollen und Überprüfungen im Rahmen sektorbezogener Gemeinschaftsregelungen durchgeführt werden.

Außerdem berücksichtigt sie dabei die Kontrollen, die der betreffende Mitgliedstaat nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts aus denselben Gründen bei den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern durchführt oder bereits durchgeführt hat.

Artikel 4

Die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort werden von der Kommission vorbereitet und durchgeführt; dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats, die rechtzeitig über Gegenstand, Ziel und Rechtsgrundlage der Kontrollen und Überprüfungen unterrichtet werden, damit sie die erforderliche Unterstützung gewähren können. Zu diesem Zweck können die Beauftragten des betreffenden Mitgliedstaats an den Kontrollen und Überprüfungen vor Ort teilnehmen.

Darüber hinaus werden die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort auf Wunsch des betreffenden Mitgliedstaats gemeinsam von der Kommission und dessen zuständigen Behörden durchgeführt.

Artikel 5

Kontrollen und Überprüfungen vor Ort werden von der Kommission bei den Wirtschaftsteilnehmern durchgeführt, gegen die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 verwaltungsrechtliche Maßnahmen oder Sanktionen der Gemeinschaft ergriffen werden können, wenn es Gründe gibt, anzunehmen, daß Unregelmäßigkeiten begangen worden sind.

Um der Kommission die Durchführung dieser Kontrollen und Überprüfungen zu erleichtern, müssen die Wirtschaftsteilnehmer den Zugang zu den Räumlichkeiten, Grundstücken, Verkehrsmitteln und sonstigen gewerblich genutzten Örtlichkeiten ermöglichen.

Falls es zur Feststellung einer Unregelmäßigkeit unbedingt erforderlich ist, kann die Kommission Kontrollen und Überprüfungen vor Ort bei anderen betroffenen Wirtschaftsteilnehmern durchführen, um Zugang zu einschlägigen Informationen zu erhalten, über die diese verfügen und die die Sachverhalte betreffen, auf die sich die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort beziehen.

Artikel 6

(1) Die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort erfolgen unter der Leitung und Verantwortung der Kommission durch deren ordnungsgemäß ermächtigte Beamte oder Beauftragte, im folgenden "Kontrolleure der Kommission" genannt. An diesen Kontrollen und Überprüfungen können die der Kommission von den Mitgliedstaaten als abgeordnete nationale Sachverständige zur Verfügung gestellten Personen teilnehmen.

Vor Wahrnehmung ihrer Befugnisse legen die Kontrolleure der Kommission eine schriftliche Ermächtigung vor, die über ihre Person und ihre Dienststellung Auskunft gibt und der ein Dokument beigefügt ist, aus dem Ziel und Zweck der Kontrolle oder Überprüfung vor Ort hervorgehen.

Vorbehaltlich des geltenden Gemeinschaftsrechts haben sie sich an die im Recht des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehenen Verfahrensvorschriften zu halten.

(2) Im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat kann die Kommission um Unterstützung durch Beauftragte anderer Mitgliedstaaten ersuchen, die als Beobachter fungieren, und zur technischen Unterstützung externe Stellen hinzuziehen, die unter ihrer Verantwortung Aufgaben wahrnehmen.

Die Kommission wacht darüber, daß diese Beauftragten und Stellen alle Garantien für Sachkompetenz und Unabhängigkeit sowie für die Wahrung des Amtsgeheimnisses bieten.

Artikel 7

(1) Die Kontrolleure der Kommission haben unter denselben Bedingungen wie die Kontrolleure der einzelstaatlichen Verwaltungen und unter Einhaltung der einzelstaatlichen Vorschriften Zugang zu allen Informationen und Unterlagen über die betreffenden Vorgänge, die sich für die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort als erforderlich erweisen. Sie können dieselben materiellen Kontrollmittel benutzen wie die Kontrolleure der einzelstaatlichen Verwaltungen und insbesondere zweckdienliche Unterlagen kopieren.

Die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort können sich insbesondere erstrecken auf

- Bücher und Belege wie Rechnungen, Lastenverzeichnisse, Lohnzettel, Begleitzettel, Bankkontoauszüge der Wirtschaftsteilnehmer,
- EDV-Daten,
- Systeme und Methoden für Produktion, Verpackung und Versand,
- die physische Kontrolle der Art und des Umfangs der Waren bzw. der Leistungen,
- die Entnahme und Untersuchung von Stichproben,
- den Stand der finanzierten Arbeiten und Investitionen, die Nutzung und den Einsatz der abgeschlossenen Investitionen,
- Haushalts- und Buchungsbelege,
- die finanzielle und technische Durchführung subventionierter Vorhaben.

(2) Erforderlichenfalls obliegt es den Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der Kommission die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um insbesondere Beweisstücke zu sichern.

Artikel 8

(1) Gemäß dieser Verordnung mitgeteilte oder eingeholte Informationen unterliegen unabhängig von der Form der Mitteilung dem Amtsgeheimnis und genießen den Schutz, der vergleichbaren Informationen nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, der die Informationen erhalten hat, und nach den entsprechenden Vorschriften für die Organe der Gemeinschaft zukommt.

Diese Informationen dürfen nur Personen mitgeteilt werden, die in den Gemeinschaftsorganen oder den Mitgliedstaaten aufgrund ihrer amtlichen Eigenschaft davon Kenntnis erhalten dürfen, und von den Organen der Gemeinschaft zu keinem anderen Zweck als zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaften in allen Mitgliedstaaten verwendet werden. Möchte ein Mitgliedstaat Informationen, die ihm unterstellte Beamte gesammelt haben, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 als Beobachter an Kontrollen und Überprüfungen vor Ort teilgenommen haben, zu anderen Zwecken verwenden, so ersucht er den Mitgliedstaat, in dem diese Informationen gesammelt wurden, um Zustimmung.

(2) Die Kommission teilt der zuständigen Behörde des Staates, in dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle oder Überprüfung vor Ort stattgefunden hat, so rasch wie möglich alle Fakten im Zusammenhang mit einer Unregelmäßigkeit und jeden entsprechenden Verdacht mit, von denen sie im Rahmen der Kontrollen oder Überprüfungen vor Ort Kenntnis erhalten hat. Die Kommission muß die genannte Behörde auf jeden Fall über das Ergebnis dieser Kontrollen oder Überprüfungen unterrichten.

(3) Die Kontrolleure der Kommission tragen dafür Sorge, daß bei der Erstellung ihrer Kontroll- und Überprüfungsberichte die im nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehenen verfahrenstechnischen Erfordernisse berücksichtigt werden. Die gesammelten Beweisstücke und Unterlagen gemäß Artikel 7 werden den Berichten im Anhang beigefügt. Die auf diese Weise erstellten Berichte stellen in der gleichen Weise und unter denselben Bedingungen wie die Verwaltungsberichte der Kontrolleure der einzelstaatlichen Verwaltungen Beweismittel dar, die in den Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren des Mitgliedstaats, in dem sich ihre Verwendung als erforderlich erweist, zulässig sind. Für sie gelten dieselben Beurteilungsmaßstäbe wie für die Verwaltungsberichte der einzelstaatlichen Verwaltungskontrolleure, und sie sind in bezug auf diese als gleichwertig zu betrachten. Wird die Kontrolle gemäß Artikel 4 Absatz 2 gemeinsam durchgeführt, so werden die einzelstaatlichen Kontrolleure, die daran teilgenommen haben, ersucht, den von den Kontrolleuren der Kommission erstellten Bericht gegenzuzeichnen.

(4) Die Kommission sorgt dafür, daß ihre Kontrolleure bei der Anwendung dieser Verordnung die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten einhalten; dies gilt insbesondere für die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr. (1)

(5) Im Falle von Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, die außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft durchgeführt werden, werden die Berichte von den Kontrolleuren der Kommission in der Weise erstellt, daß sie in den Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren des Mitgliedstaats, in dem sich ihre Verwendung als erforderlich erweist, als zulässige Beweismittel verwendet werden können.

Artikel 9

Widersetzen sich die in Artikel 5 genannten Wirtschaftsteilnehmer einer Kontrolle oder Überprüfung vor Ort, so gewährt der betreffende Mitgliedstaat den Kontrolleuren der Kommission in Übereinstimmung mit seinen nationalen Rechtsvorschriften die erforderliche Unterstützung, damit sie ihren Auftrag zur Durchführung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort erfüllen können.

Es ist Sache der Mitgliedstaaten, unter Einhaltung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften etwaige notwendige Maßnahmen zu treffen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1997.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

---

(1) ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

Anlage 2

ENTWÜRFE VON ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

1. Erklärung des Rates zur Artikel 1:

   "Der Rat und die Kommission bestätigen für die Zwecke der Auslegung von Artikel 1 Absatz 1 die Erklärung für das Ratsprotokoll vom 18. Dezember 1995 zu Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2988/95 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften.

   Nach dieser Erklärung handelt es sich bei den 'Eigenmitteln, die direkt für Rechnung der Gemeinschaften erhoben werden' beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts um die Mittel im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstaben a und b des Beschlusses 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 293 vom 12.11.1994, S. 9)."

2. Erklärung des Rates zu Artikel 1 Absatz 2:

   "Der Rat ist der Ansicht, daß die Bestimmungen dieser Verordnung sowohl für die Gemeinschaftsausgaben, die über die Mitgliedstaaten getätigt werden, als auch für die direkten Ausgaben der Kommission gelten."

3. Erklärung der Kommission zu Artikel 1 Absatz 2:

   "Die Kommission erklärt sich bereit, ein 'Vademekum' für ihre Dienststellen als Anleitung für die Anwendung der vorliegenden Verordnung sowie eine Liste der in diesem Absatz genannten sektorbezogenen Regelungen zu erstellen."

4. Erklärung der Kommission zu Artikel 2 zweiter Gedankenstrich

   "1. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß diese Verordnung eines der Instrumente darstellt, die dazu beitragen sollen, das vom Europäischen Rat in Madrid gesteckte Ziel zu erreichen, einen gleichwertigen Schutz in der gesamten Gemeinschaft und in allen Haushaltsbereichen sicherzustellen. Sie soll die Grundlage für die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten bilden und nicht dazu dienen, eine regelmäßige Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften zu ermöglichen.

   2. Die in Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Kontrollen und Überprüfungen vor Ort können durchgeführt werden, wenn in einem bestimmten Mitgliedstaat in Fällen, die den finanziellen Interessen der Gemeinschaften oder der Glaubwürdigkeit der Union schaden können, Schwierigkeiten auftreten.

3. Wenn auch mit dem Begriff des gleichen Schutzes nicht der Anspruch erhoben werden soll, daß innerhalb der Gemeinschaft ein identisches Schutzniveau verwirklicht werden kann, so werden die auf der Grundlage dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen es dennoch ermöglichen, in spezifischen Fällen die Kontrolle mit Hilfe der Kommission zu verstärken. Diese Aktionen werden sich dahingehend auswirken, daß in besonderen Situationen ein Gleichgewicht wiederhergestellt und eine ausreichende Wirksamkeit der Kontrollen in der Union insgesamt sichergestellt wird.

4. Die Kommission weist darauf hin, daß die Homogenität der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort es ermöglichen muß, hinterzogene oder zu Unrecht gezahlte Beträge wiedereinzuziehen und in allen Mitgliedstaaten gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Strafen, die wirksam, angemessen und abschreckend sind, zu verhängen, damit die Effizienz und die Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts sichergestellt werden können."

5. <u>Erklärung der Kommission zu Artikel 4</u>:

"Die Kommission erklärt, daß der Ausdruck 'rechtzeitig' für die Zwecke der Anwendung des Artikels 4 folgendermaßen aufzufassen ist:

Die Unterrichtung der zuständigen Behörde bzw. Behörden des betreffenden Mitgliedstaates von einer Kontrolle vor Ort erfolgt früh genug, damit der Behörde, an die sich die Mitteilung der Kommission richtet, die erforderliche Zeit zur Verfügung steht, um diese Mitteilung in Empfang zu nehmen und einer ersten Prüfung zu unterziehen. Ferner sollte es dem Mitgliedstaat möglich sein, die Kontrollen bei den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern vorzubereiten.

Wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine Verkürzung der Frist unbedingt erforderlich ist, damit eine Kontrollmaßnahme vor Ort erfolgreich durchgeführt werden kann, kann die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat unmittelbar vor Beginn der Kontrolle auf dem schnellsten Wege davon unterrichten. Außergewöhnliche Umstände liegen vor, wenn die Kommission selbst eine Information erst unmittelbar vor einer Maßnahme erhalten hat und gleichzeitig eine Sachlage gegeben ist, bei der jede Verzögerung zu einem Mißerfolg führen würde. Sie rechtfertigen jedoch keine Kontrollen ohne Vorankündigung.

Die Kommission ist nicht von der Pflicht zur vorherigen Unterrichtung des betreffenden Mitgliedstaats befreit.

Der Rat nimmt diese Erklärung zur Kenntnis."

6. <u>Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 4 Absatz 2</u>:

"Der Rat und die Kommission erklären, daß eine gemeinsame Kontrolle nicht zu einer Verzögerung führen darf, die einem raschen und wirksamen Vorgehen abträglich wäre."

7. Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 5 Absatz 3

"Der Rat und die Kommission erklären, daß der Begriff 'andere betroffene Wirtschaftsteilnehmer' jede natürliche oder juristische Person einschließt, die betroffen, aber nicht unbedingt als Wirtschaftsteilnehmer im Sinne des ersten Absatzes anzusehen ist.

Darunter würden Lieferanten, Kunden, Subunternehmer oder Zulieferbetriebe, Transportunternehmer, Zollagenten und Spediteure, Versicherungsanstalten, Verarbeitungsbetriebe, Eigentümer oder Mieter von Läden oder Lagern fallen, die mit den Wirtschaftsteilnehmern, welche eine Unregelmäßigkeit begangen haben oder dessen verdächtig sind, Geschäftsbeziehungen haben.

Die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort können auch bei anderen betroffenen Wirtschaftsteilnehmern vorgenommen werden, wenn sich dies im Rahmen einer Untersuchung als notwendig erweist, um zusätzliche Beweisstücke zu erhalten, die bei den direkt implizierten Wirtschaftsteilnehmern nicht vorliegen (Transportunterlagen, Verträge ...), jedoch für die Feststellung einer von einer anderen Person begangenen Unregelmäßigkeit oder zur Aufdeckung eines von anderen Personen organisierten Betrugsrings unerläßlich sind."

8. Erklärung der Kommission zu Artikel 6:

"Die Kommission erklärt, daß die abgeordneten nationalen Sachverständigen, die der Kommission von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort nicht allein durchführen dürfen, sondern in ein Team von Kontrolleuren eingegliedert werden, das unter der Leitung eines Beamten oder Beauftragten der Kommission arbeitet."

9. Erklärung der französischen Delegation zu Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 3:

"Die französische Delegation vertritt die Auffassung, daß die Bezugnahme auf das Gemeinschaftsrecht im vorliegenden Fall nur auf das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften abzielt."

10. Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 7 Absatz 1:

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die einzelstaatlichen Behörden Zugang zu allen erforderlichen Informationen gewähren müssen, einschließlich der Informationen, die einzelstaatliche Kontrolleure bei gerichtlichen Ermittlungen gesammelt haben, sofern diese Informationen den einzelstaatlichen Verwaltungsbehörden zur Verfügung stehen."

11. Erklärung des Rates zu Artikel 8 Absatz 3

"Der Rat erklärt, daß dieser Artikel auf keinen Fall bedeutet, daß die Kontrolleure der Kommission in den Mitgliedstaaten kriminalpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen können."

12. Erklärung des Rates zu Artikel 8 Absatz 4:

"Der Rat stellt fest, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 vom 19. Mai 1981 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten (ABl. Nr. L 144 vom 2.6.1981, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 945/87 (ABl. Nr. L 90 vom 2.4.1987, S. 3), durch eine neue Verordnung ersetzt werden soll, zu der eine gemeinsame Ausrichtung festgelegt worden ist (vgl. Dok. 4324/95 UD 10 AGRI 9); es wird in Aussicht genommen, an diesem Text technische Anpassungen vorzunehmen (vgl. Dok. 6299/96 UD 43 AGRI 28), wie sie sich aus der Annahme der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ergeben (ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

Der Rat ersucht die Kommission, bis zur Annahme dieser Verordnung dafür Sorge zu tragen, daß die Kontrolleure der Kommission sich darum bemühen, den Schutz der Daten in einem Umfang sicherzustellen, der dem Geist dieser Bestimmungen entspricht."

13. Erklärung der österreichischen Delegation zu Artikel 9 Absatz 2:

"Die österreichische Delegation legt die Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 2 dahingehend aus, daß die Kompetenz der Mitgliedstaaten zur Regelung etwaiger Zwangsmaßnahmen unberührt bleibt."

7768/96 sbh/HL/pa D

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333